Die Bank gibt Auskunft : grosse Geschenke können erbrechtliche Folgen haben

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **69 (1991)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Bank gibt Auskunft

Grosse Geschenke können erbrechtliche Folgen haben

Guten Morgen Frau Huber. Wie geht's?

Grüss Gott, Herr Keller. Danke, gut. Heute habe ich eine ganz spezielle Frage. Hoffentlich können Sie mir dabei helfen.

Das wird sich weisen. Worum geht's?

Sie wissen, wir haben einen Sohn und eine Tochter. Mein Sohn wird einmal unsere Schreinerei übernehmen. Im nächsten Jahr will er heiraten. Jetzt will ihm mein Mann ein Grundstück in der Nähe schenken, damit er darauf ein Haus bauen kann. Darf er das?

Natürlich darf er das! Aber da gibt es gewisse erbrechtliche Bestimmungen zu beachten. Bei grösseren Geschenken an Nachkommen – und ein Grundstück gehört dazu – muss Ihr Sohn sich dieses Geschenk später bei der Erbschaft anrechnen lassen, es sei denn, dies werde bei der Schenkung ausdrücklich ausgeschlossen. Doch kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einem Erbgang, können Sie und Ihre Tochter auf jeden Fall die Anrechnung verlangen, wenn durch die Schenkung Ihr Pflichtteil verletzt wird.

Anders verhält es sich bei Schenkungen an Erben, die nicht Nachkommen sind. Hier wird vermutet, dass die Anrechnung ausgeschlossen ist, sofern sie bei der Schenkung nicht ausdrücklich verlangt wird.

Dann kann also mein Mann das Grundstück verschenken und bestimmen, dass es im Erbgang nicht angerechnet werden muss?

Rein rechtlich gesehen ja. Aber was rechtlich erlaubt ist, ist nicht immer auch vernünftig.

Um klare Verhältnisse zu schaffen und den Familienfrieden zu wahren, rate ich Ihnen, dass Sie die Angelegenheit gemeinsam besprechen und einen Erbvertrag abschliessen. Das wird oft gemacht, damit bei einem Erbgang keine Streitigkeiten entstehen. In einem Erbvertrag können pflichtteilgeschützte Erben auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein Erbvertrag muss allerdings gewisse Formvorschriften erfüllen, um gültig zu sein.

Das wäre doch dumm, wenn meine Tochter und ich auf unseren Pflichtteil verzichten würden.

Sie müssen ja den Erbvertrag nicht unterschreiben, wenn er Ihnen nicht passt. Er ist nur gültig, wenn *alle* beteiligten Personen einverstanden sind, und kann nur mit Zustimmung *aller* Personen abgeändert werden.

Das muss ich mir aber gründlich überlegen.

Das sollten Sie auch. Auf alle Fälle rate ich Ihnen, jetzt etwas zu unternehmen und einen Fachmann beizuziehen.

Danke, Herr Keller.

Auf Wiedersehen, Frau Huber.

Dr. Emil Gwalter

---

und hohe Krankenkassenprämien. Selbst wenn im obigen Budget Fr. 700.– aus Ihrer Pension miteingeschlossen sind, müssen die Zinsen aus der Kapitalabfindung herangezogen werden (eventuell sogar Kapital verbraucht werden).

Da Ihre Angaben unvollständig sind (es fehlen Angaben über Vermögen, Steuern, Abonnements, Kleider, Zahnarzt, Geschenke, Reisen usw.), kann ich nur wiederholen: Im Prinzip gehören die halbe AHV und die ganze Pension Ihnen, doch sind Sie verpflichtet, den erforderlichen Anteil an die Haushaltkosten zu leisten. Das bedeutet für Sie, dass Sie mit der Heirat wirklich finanziell schlecht gefahren sind. Doch: Ihren Partner haben Sie, wie Sie mir schreiben, immerhin 25 Jahre lang vor der Vermählung gekannt. Jeder Mensch kann nur soweit unterdrückt (ausgenützt) werden, wie der Unterdrückte es zulässt!

Der besondere Tip zum Jahresende

Ziehen Sie zwischen Weihnachten und Neujahr Bilanz! Stellen Sie Ihr Jahresbudget – aufgeteilt in Monatsbeträgen – auf, und schreiben Sie alle Einnahmen, Ihren ganzen Besitz (Liegenschaften, Obligationen, Aktien, Sparhefte) auf. Überlegen Sie sich wohl, ob Ihr Vermögen auch weiterhin anwachsen soll oder ... ob man nicht etwas davon verschenken oder selbst brauchen sollte. Mehr Vermögen bedeutet höhere Steuern.

Bezahlen Sie alle Rechnungen vor dem 31. Dezember, denn der Bestand auf dem Konto bedeutet Vermögen!

Ihnen allen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich ein gutes, glückliches und gesundes neues Jahr!

Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin